

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

37 (17.6.1921)

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 37

Karlsruhe, den 17. Juni

1921

Inhalt:

Nr. 112. Unfallversicherung.
Nr. 113. Tarifausschuß.

Nr. 114. Betreten von Diensträumen durch Privatpersonen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 112. Unfallversicherung.

A 10. Zb 30. Nr. M 892. (Abt. 37. 17. 6. 21.)

Gesetz, betreffend

Änderungen in der Unfallversicherung. Vom 11. April 1921.

(Reichs-Gesetzbl., ausgegeben 15. April 1921, S. 467.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Im § 544 Absatz 1 Nr. 2, §§ 896, 923 Absatz 1 Nr. 2, § 1063 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „vierzigtausend“ ersetzt.

Artikel II.

Der § 548 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Säzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Betriebsunternehmer,
2. auf Hausgewerbetreibende (§ 162), die Unternehmer eines in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebs sind,
3. auf Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst vierzigtausend Mark an Entgelt übersteigt.

Artikel III.

Der § 925 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Säzung kann die Versicherungspflicht erstrecken auf

1. Unternehmer,
2. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst vierzigtausend Mark an Entgelt übersteigt.

Artikel IV.

Im § 550 Absatz 1, 2 und § 927 Absatz 1, 2 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „vierzigtausend“ ersetzt.

Artikel V.

Im § 563 Absatz 2, § 732 Absatz 2, §§ 939, 1017 Absatz 2, §§ 1073, 1079 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „eintausendachthundert“ durch das Wort „zehntausendzweihundert“ ersetzt.

Artikel VI.

Der § 1170 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage zehntausendzweihundert Mark, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet; übersteigt er vierzigtausend Mark, so wird der Überschuß nur angerechnet, soweit die Säzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt hat.

Artikel VII.

Die Vorschriften des § 936 Absatz 2, 3 der Reichsversicherungsordnung treten mit folgendem Wortlaut wieder in Kraft:

Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst setzt das Oberversicherungsamt fest, und zwar getrennt für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, für solche von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und für die, welche über einundzwanzig Jahre alt sind. Die Versicherten unter sechzehn Jahren (Jugendliche) können nach § 150 Absatz 2 noch in junge Leute und Kinder geschieden werden. Auch nach Land- und Forstwirtschaft kann getrennt werden. Vor der Festsetzung hört das Oberversicherungsamt die Versicherungsämter, die Berufsgenossenschaften und anderen Träger der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung seines Bezirkes, den Bezirkswirtschaftsrat und die in seinem Bezirke hauptsächlich vertretenen Verbände der landwirtschaftlichen Arbeit-

Heute keine Beilage.

geber und Arbeitnehmer sowie die landwirtschaftlichen Vertretungskörper. Die zu hörenden Verbände und Vertretungskörper bezeichnet die oberste Verwaltungsbehörde. Bei der Festsetzung berücksichtigt das Oberversicherungsamt die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für seinen Bezirk zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern oder Vereinigungen solcher und Vereinigungen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen.

Das Versicherungsamt hört vor Abgabe seines Gutachtens die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherungsvertreter. Es kann Gemeinde- und Krankenkassenvorstände hören.

Artikel VIII.

Hinter § 936 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 936 a.

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden gleichzeitig im ganzen Reiche, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922, dann immer auf vier Jahre festgesetzt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung.

Alle Änderungen treten erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 936 b.

Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ vor Beginn jedes Jahrvierts eine Liste aller für dieses geltender Festsetzungen sowie mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

Artikel IX.

Der § 1006 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung kann einen einheitlichen Mindestbeitrag von höchstens zwanzig Mark jährlich bestimmen.“

Artikel X.

Im § 1059 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte:

„und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen“

weg.

Artikel XI.

An die Stelle der §§ 1067 bis 1071 der Reichsversicherungsordnung treten folgende Vorschriften:

§ 1067.

Als Jahresarbeitsverdienst der Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten, gilt das Zwölfwache des baren Entgelts (Heuer), der zur Zeit des Unfalls bei Anmustern oder Anwerben auf Grund des für die Beteiligten maßgebenden Tarifvertrags oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des für die Mehrheit der Berufsgruppe maßgebenden Tarifvertrags für den Monat zu gewähren ist; dazu werden zwei Fünftel des Zwölfwachen der für Vollmatrosen festgesetzten Monatsheuer als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung gerechnet.

§ 1068.

Für die Klassen der Schiffsbesatzung, die neben Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes eingerechnet.

Soweit dieser durchschnittliche Geldwert nicht in einem zur Zeit des Unfalls geltenden Tarifvertrage (§ 1067) festgesetzt ist, setzt ihn der Vorstand der See-Berufsgenossenschaft mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts jeweils für ein Jahr fest. Vor der Festsetzung sind die Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören.

§ 1069.

Bei Personen der Schiffsbesatzung, für die eine Heuer in einem Tarifvertrage (§ 1067) nicht festgesetzt ist, werden drei Viertel der für Vollmatrosen festgesetzten Heuer gerechnet.

§ 1070.

Ein Tarifvertrag, dessen Geltungsdauer beendet ist, bleibt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach den Vorschriften der §§ 1067 bis 1069 so lange maßgebend, bis ein neuer Tarifvertrag Gültigkeit erlangt hat oder bis der Reichsarbeitsminister anderweite Vorschriften für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gibt.

Artikel XII.

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 878) wird folgendermaßen geändert:

- I. Im § 1 Satz 1, 2 tritt an die Stelle des Wortes „Februar“ das Wort „Januar“.
- II. Im § 2 Zeile 9 und 16 tritt an die Stelle der Worte „31. Januar 1920“ das Wort „1919“.
- III. Im § 4 treten an die Stelle der Worte „31. Januar 1920“ die Worte „31. Dezember 1919“.
- IV. Im § 7 fällt die Anführung des § 1542 der Reichsversicherungsordnung weg.

Artikel XIII.

Für das Jahr 1921 gilt die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 878) mit der Maßgabe, daß die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung zu gewährenden Zulagen verdoppelt werden.

Artikel XIV.

Im § 577 Absatz 1 Schlusssatz und § 1084 Schlusssatz der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfzehntausend“ ersetzt.

Artikel XV.

Die Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten vom 15. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1056) tritt mit dem 31. Dezember 1921 außer Kraft.

Artikel XVI.

Die Vorschriften der Artikel I, II, III, V, VI, X treten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß bei der Feststellung des anrechnungsfähigen und des nach dem Gesetze versicherten Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung auch die während des Jahres 1919 bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften der Artikel I, V, VI berücksichtigt werden. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften sind befugt, bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1920 die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Sind Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet haben oder noch ereignen werden, nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig gewährt oder deshalb rechtskräftig abgelehnt, weil ein Unternehmer oder ein Betriebsbeamter nicht nach dem Gesetze oder der Satzung versichert war, so hat der Versicherungsträger die Feststellung nochmals zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Artikel XVII.

Die Vorschriften des Artikels XII treten mit Wirkung vom 8. Mai 1920 in Kraft.

Sind an Verletzte für Unfälle, die sich im Januar 1920 ereignet haben, bereits Zulagen auf Grund der bisherigen Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 878) gezahlt worden, so werden sie auf die nach den neuen Vorschriften zu gewährenden Rentenbeträge angerechnet. Soweit nach den bisherigen Vorschriften höhere Leistungen gewährt wurden, sind sie weiter zu gewähren.

Artikel XVIII.

Der § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 30. September 1918 über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Reichs-Gesetzblatt Seite 1222) in der Fassung der Verordnung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 6. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1369) erhält folgenden vierten Absatz:

„Bei Unfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1919, aber vor dem Inkrafttreten einer erstmaligen, auf Grund des § 936 Absatz 2, 3 und des § 936 a der Reichsversicherungsordnung erfolgten Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes ereignet haben oder noch ereignen werden, ist die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, der um fünfshundert vom Hundert höher ist, als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Ist seitdem ein Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden, der den durch Satz 1 vorgeschriebenen übersteigt, so bleibt der höhere Jahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung maßgebend.“

Sind Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet haben oder noch ereignen werden, nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig festgestellt, so hat der Versicherungsträger die Rentenberechnung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes erneut zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Artikel XIX.

Das Gesetz tritt unbeschadet der Vorschriften in den Artikeln XVI bis XVIII mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats abweichende Vorschriften erlassen.

Artikel XX.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Durchführung dieses Gesetzes und über das Verfahren.

Berlin, den 11. April 1921.

Der Reichspräsident:
Ebert.

Der Reichsarbeitsminister:
Dr. Brauns.

E. II. 21. 3362.

Berlin, den 20. Mai 1921.

Die vorstehenden Gesetze vom 11. April 1921 über Änderungen in der Unfallversicherung und vom 7. April 1921 zur Ergänzung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 nebst der zu dem letztgenannten Gesetz vom Herrn Reichsarbeitsminister herausgegebenen Bekanntmachung werden hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die beteiligten Stellen wollen danach das Erforderliche alsbald veranlassen.

Dieser Erlaß ist sofort durch die Direktionsamtsblätter und die Mitteilungen des Eisenbahn-Zentralamts zu veröffentlichen. Die Dienstvorsteher sind anzuweisen, den Erlaß durch öffentlichen Aushang zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Reichsverkehrsminister:
Groener.

Die Dienststellenvorsteher haben entsprechend der Anweisung des Herrn Reichsverkehrsministers den Erlaß durch Ausgang dem Personal alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Die umfangreichen Ausführungsarbeiten sind bereits in Angriff genommen und soweit Rentenzulagen in Frage kommen nahezu zu Ende geführt. Soweit Rentennachzahlungen auf Grund der Gesetzesänderung in Frage kommen, werden sie mit weitmöglichster Beschleunigung angewiesen. Gesuche von Rentenempfängern die sich hierauf beziehen, stören den Fortgang der Arbeiten und sind unter entsprechendem Hinweis einstweilen zurückzugeben.

Nr. 113. Tarifausschuß.

A 8. Zb 102. Nr. M 882. (Abt. 37. 17. 6. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90 Nr. 20895 verfügt:

„Ein Anspruch auf Lohn usw. steht einem Arbeiter, der an der Sitzung des Tarifausschusses ohne Vorladung hierzu teilnimmt, nicht zu. Nach der in § 27 des Lohnarbeitsvertrags unter D 3 getroffenen Vereinbarung hat jede Partei die Kosten, wozu auch die Fahrtkosten zählen, für ihre Sachverständigen selbst zu tragen. Dasselbe gilt für die Zuziehung von Auskunfts- personen durch eine Partei. Die Kosten für die Zuziehung des Antragstellers zu der Tarifausschusssitzung durch eine Partei fallen daher ebenfalls dieser zur Last. Nur wenn der gesamte Tarifausschuß die Anwesenheit des Antragstellers für notwendig erachtet und ihn durch besondere Vorladung zum Erscheinen auffordert, sind die Kosten als Geschäftsführungskosten von den Parteien, d. i. der Reichseisenbahnverwaltung und den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen zu gleichen Teilen zu tragen. Freie Fahrt darf in solchen Fällen nicht gewährt werden, ebensowenig kommt eine Verauslagung der Kosten durch Fortgewährung des Lohnes usw. durch die Eisenbahnverwaltung in Frage.“

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 114. Betreten von Diensträumen durch Privatpersonen.

B 19. Bb 23. Nr. 4196. (Abt. 37. 17. 6. 21.) Auf den Stellwerken der Bahnhöfe und auf den Blockstellen halten sich vielfach Personen auf, ohne dort dienstlich beschäftigt zu sein. Dies kann nicht geduldet werden, weil die Anwesenheit solcher Personen das auf den Stellwerken und Blockstellen dienstlich beschäftigte Personal von seinen Pflichten ablenkt und unter Umständen die Ursache ernster Betriebsgefährdungen sein kann.

Der Zutritt zu den Stellwerken und Blockstellen ist für Privatpersonen allgemein verboten. Den Angehörigen des Personals auf den Stellwerken und Blockstellen kann der Aufenthalt in diesen Räumen nur für die Zeit gestattet werden, die zum Überbringen von Essen und zum Abholen von Eßgeschirr benötigt wird.

Bei weiteren Zuwiderhandlungen hat das auf den Stellwerken und Blockstellen diensttuende Personal Strafe zu gewärtigen.

Die Anordnungen gelten sinngemäß auch für die sonstigen Fahrdienst- und für die Kassenräume.

Das in Betracht kommende Personal ist zu unterweisen.